

Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom2006

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW), des § 90 des Sozialgesetzbuches Aechtes Buch (SGB VIII) sowie der §§ 10 Abs. 5 und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder für das Land Nordrhein-Westfalen (GTK NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) erhebt die Stadt Beckum als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Schulträgerin für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule von den Beitragsschuldnern öffentlich-rechtliche Teilnahmebeiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtungen.

§ 2

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder offene Ganztagschule beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragszeitraum, Beitragspflicht

Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) entspricht.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

Die Beitragsschuldner haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach der Betreuungsform und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Für Kinder, die in einer Einrichtung zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und das dritte Lebensjahr bis zum 31. Oktober des Jahres vollenden, ist bei der Beitragserhebung lediglich die Betreuungsform ausschlaggebend.

Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Besuchen zwei oder mehr Kinder von Eltern oder von Personen, die nach § 2 an ihre Stelle treten, gleichzeitig die Einrichtungen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragsschuldnern zusätzlich zum Elternbeitrag nach dieser Satzung ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 **Maßgebliches Einkommen**

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 **Fälligkeit der Beiträge**

Die Beiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 7 **Beitragsermäßigung**

Auf Antrag soll der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Schuldnern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend.

§ 8 **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Für die von der Stadt Beckum als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Schulträgerin vorzunehmende Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung bzw. die Schule gemäß § 1 Absatz 1 der Stadt Beckum die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben Schuldner der Stadt Beckum schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Beträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt für die Tageseinrichtungen für Kinder am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder vom 28. Juni 2006 außer Kraft.

Für die Offenen Ganztagschulen tritt die Satzung zum Schuljahr 2007/2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 24. Juni 2005 außer Kraft.

Ebenso treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge gemäß der
Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder
und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen**

- Elternbeitragssatzung –

Elternbeiträge seit **01.08.2006** bzw. ab **01.08.07** für **OGS**

Einkommensgruppe	Kinder- garten	Tagesplatz insgesamt	Kinder unter 3 Jahren	Hort/ OGS	Block
bis zu 12.300 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis zu 24.600 €	31 €	50 €	82 €	31 €	31 €
bis zu 36.900 €	53 €	85 €	169 €	69 €	53 €
bis zu 49.100 €	88 €	138 €	250 €	101 €	88 €
bis zu 61.400 €	138 €	214 €	332,€	138 €	138 €
über 61.400 €	182 €	282 €	375 €	182 €	182 €